

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährlich 24 Kr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1½ Kr.

Nro. 148.

S a m s t a g den 18. Dezember

1847.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Quartal des „Boten vom Remsthal“ und werden die resp. neu eintretenden Leser gebeten, ihre Bestellung darauf in Bälde abgeben zu wollen, um die Auflage darnach bestimmen zu können. Die verehrl. neu eintretenden Leser vom Bezirke Welzheim wollen ihre Bestellung gef. bei Herrn Posthalter Hägele machen. — Der Preis, im Verhältniß zu andern Localblättern, ist äußerst niedrig gestellt, und da das Blatt neben den amtlichen Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen, welche sowohl von den Bezirken Gmünd und Welzheim, als auch von vielen Auswärtigen einkommen, und deren Lesung für den Einzelnen oft von großem Interesse ist, immer noch Stoff zur Unterhaltung in Erzählungen, Zeitungs-Nachrichten, Anekdoten u. u., so wie gemeinnützigen Mittheilungen darbietet, so hofft der Unterzeichnete auch fernerhin auf eine rege Theilnahme.

G m ü n d den 18. Dez. 1847.

Jos. Keller.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

An die Orts-Vorsteher des Bezirks.

Bezüglich der Wanderungen in- und ausländischer Zigeuner und Zigeunerfamilien im Königreiche hat das K. Ministerium des Innern aus Anlaß neuer Vorgänge folgende Anordnungen getroffen, resp. früher gegebene erneuert.

A. Hinsichtlich ausländischer.

1) Ausländischen Zigeunern ist der Eintritt in das Land in der Regel zu versagen.
2) Von dieser Regel darf unter keinen Umständen eine Ausnahme gemacht werden, wenn fremde Zigeuner hordenweise erscheinen und nomadenartig herumziehen.

3) Ausnahmungsweise kann solchen fremden Zigeunern der Eintritt in das Land gestattet werden, zum Zwecke der Durchreise aber nur, welche neben dem allgemeinen Ausweise über ihre Person und Heimath, sowie über die nöthigen Reisemittel, noch besonders mit einem Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden darüber versehen sind, daß sie ein festhaftes Gewerbe treiben und einen geordneten Reisezweck verfolgen.

4) Wird die Durchreise gestattet, so ist dem fremden Zigeuner, welcher durch Württemberg reisen will, eine Reiseroute vorzuschreiben.

Die Erlaubnißertheilung geht von dem betreffenden Grenzoberamte aus und muß sie in den Paß des Zigeuners eingetragen sein.

5) Wenn ein ausländischer Zigeuner nicht durch Württemberg reisen, sondern im Lande kurz oder lang sich aufhalten will, muß derselbe vorher, ehe ihm das Ueberschreiten der Grenze gestattet werden kann, von der Kreisregierung Erlaubniß erhalten, welche Erlaubniß übrigens nur dann ertheilt werden sollte, wenn vollkommen dargethan ist, daß der in Frage stehende Zigeuner keine herumziehende Lebensweise führt, und dem Publikum nicht zur Last fallen wird.

In diesem Falle hat das Grenzoberamt die ertheilte Erlaubniß mit den etwaigen Beschränkungen derselben in den Paß einzutragen.

6) Wird ein ausländischer Zigeuner im Lande betreten, ohne daß in seinem Legitimationspapiere eine Wegrichtung zur Durchreise oder die Erlaubniß zum Aufenthalte vorgemerkt wäre, so ist derselbe anzuhalten und dem vorgesetzten Oberamte zur weiteren Verfügung einzuliefern.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Zigeuner von der vorgeschriebenen Wegrichtung abgewichen ist, oder er nach Ablauf der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Aufenthalte ertheilt wurde, im Bezirke sich noch betreten läßt.

B. Hinsichtlich der inländischen.

7) Inländische Zigeuner, welche ein herumziehendes Gewerbe betreiben wollen, müssen mit einem Patente, welches je auf ein halb Jahr gültig ausgestellt oder erneuert wird, versehen sein.

8) Unter keinen Umständen kann dem auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren, oder falls er Kinder unter 14 Jahren besitzt, die Begleitung seiner Ehefrau gestattet werden. Eine Ausnahme von dem letzteren Verbote könnte nur in dem Falle stattfinden, wenn die in dem bemerkten Alter stehenden Kinder den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Versorgung gebracht wären.

Hat ein Zigeuner Kinder oder sonstige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf seiner Wanderung nicht begleiten dürfen, so hat er, ehe ihm das Patent zum herumziehenden Gewerbe ausgestellt oder erneuert werden kann, sich darüber auszuweisen, daß für den festen Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während seiner Abwesenheit gehörig gesorgt sei.

9) Zum wenigsten alle vierzehn Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner sein Patent einem Bezirkspolizeiamt zur Einsicht vorzulegen, von welchem sofort genau zu untersuchen ist, ob dem Inhaber in keiner Weise eine Verletzung der den herumziehenden Gewerbebetrieb überhaupt und der Zigeuner insbesondere betreffenden Vorschriften zur Last fallen, namentlich ob das vorgelegte Patent von der zuständigen Stelle vorschriftsmäßig ausgestellt und dessen Gültigkeit noch nicht erloschen sei, ob der Inhaber weder in Hinsicht auf den Gewerbe-Bezirk, noch in Hinsicht auf die von ihm geführten Waaren, noch in Hinsicht auf allenfallige Begleiter die in dem Patent bezeichnete Grenze überschritten, ob der Tag seiner Abreise von Haus durch die Ortspolizeibehörde im Patent bemerkt und ebenso das Visa der Polizeistelle des jedesmaligen Uebernachtungsorts, so wie von 14 zu 14 Tagen das Visa eines Bezirks-Amts in demselben enthalten sei.

Bei durchaus richtigem Erfund, und wenn der Zigeuner auch außerdem keines Vergehens sich schuldig oder verdächtig gemacht hat, wird das bezirksamtliche Visa in das Patent eingetragen. Im entgegengesetzten Falle ist der Inhaber, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls an das Bezirksamt seines Wohnorts zurück zu transportiren.

10) Den Ortspolizeistellen, so wie den Landjägern ist es strenge zur Pflicht gemacht, jeden ihnen aufstößenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, dessen Patent nicht innerhalb der letzten vierzehn Tagen mit dem Visa eines Bezirksamts versehen worden ist, festzuhalten und an das Bezirksamt, in dessen Bezirk er betreten wird, einzuliefern.

11) In den Hauspatenten für Zigeuner muß die Weisung an den Inhaber enthalten sein, sich mindestens von 14 zu 14 Tagen vor einem Bezirks-Polizeiamt zu Visirung seines Patents zu stellen, sowie die Verpflichtung der Ortspolizeistellen und Landjäger, im Fall der Uebertretung jener Weisung den Inhaber dem Bezirksamte zu überliefern.

12) Zigeuner, welche ohne ein vorschriftsmäßiges Patent im Lande umherziehen, sind, wo sie betreten werden, festzuhalten, und dem Polizeiamte des Betretungs-Bezirks zu überliefern.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Zigeuner Kinder und andere Personen mit sich führt, welche nicht in dem Patente als Begleiter desselben vorgemerkt sind.

Nach vorstehenden Vorschriften sind die Zigeuner von den Ortspolizeibehörden mit Strenge zu überwachen, und müßten Versäumnisse hierin nachdrücklich gerügt werden.

Die Polizeioffizianten sind hienach zu bescheiden.

G m ü n d den 15. Dezember 1847.

Königl. Oberamt. Sieberr.

G o t t e s z e l l.

Ueber die Lieferung des monatlich auf etwa

— 130 Centner

sich berechnenden schwarzen und weißen Mehlbedarfs der Anstalt auf das Kalenderjahr 1848, findet, da das erfolgte Anbot die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle

Montag den 20. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr, eine wiederholte Abstreichs-Verhandlung statt, und werden die Lusttragenden zur

Theilnahme an der Verhandlung andurch eingeladen.

Den 11. Dez. 1847.

Königl. Zuchthaus-Verwaltung.

Ober-Justiz-Rath v. Höder.

Waisenhaus Weingarten.

Flachs und Hanf wird zu kaufen gesucht, und zwar von ersterem $\frac{1}{2}$ Centner, von letzterem 2 Ctr. von besser Beschaffenheit. Gefälligen Anträgen mit beigelegten Mustern unter Angabe der genauesten Preise und mit der De-

klaration „Waisenhausfache“ steht entgegen

Den 10. Dez. 1847.

Königl. Waisenhaus-Verwaltung.

Birkachhof, Gemeindebezirks Welzheim.

(Liegenschafts-Verkauf.) Das den Johs. Beck'schen Eheleuten zu Birkachhof zugehörige Hofgütchen, bestehend in

- a) einem zweiflochtigen Wohnhaus sammt Scheuer und Wagenhütte unter 1 Dach, nebst Hofraum, und
- b) 13 Morgen $\frac{1}{2}$ Bril. Feldung an Acker, Wiesen und

Wald, sämmtlich um das Wohngebäude gelegen, wird am

Donnerstag den 13. Janr. 1848., Nachmittags 3 Uhr,

im Wege der Hülfz. Vollstreckung auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreiche zum Verkauf gebracht. Das Ganze ist gerichtlich tarirt zu —. 1800 fl., — und Käufer, Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 11. Dez. 1847.

Stadtrath.

N i c h t r u t h,

Gemeindebezirks Welzheim.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die Bauer Michael Schurzschen Eheleute in Nichtstruth haben sich entschlossen, unter obrigkeitlicher Leitung ihr besitzendes Gut, bestehend in

- a) der Hälfte an einem 2stockigen Wohnhaus mit aller Zugehör an der Weilergrasse;
- b) der Hälfte an einer zweibarnigen Scheuer dabei, und etwa

14 1/2 Morg. Feld an Acker, Wiesen, Gärten und Waldung, im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am

Samstag den 15. Januar 1848., Abends 4 Uhr,

im Gasthause zur Rose in Welzheim statt. Käufer, Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu unter dem Anfügen eingeladen, daß Offerte auf das ganze Gut oder einzelne Theile desselben angenommen werden, und daß sämmtliche Realitäten zusammen zu —. 2000 fl. gerichtlich angeschlagen sind.

Den 13. Dez. 1847.

Stadtrath.

L o r d h.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Im Grekationswege wird dem Jakob Barth, Gipselwirth hier, verkauft:

ein zweistockiges Wohnhaus mit dinglicher Wirthschafts-gerechtigkeit, Scheuer und

Stallung am Klosterberg an der Staatsstraße von Stuttgart nach Nürnberg;

1 Bril. Garten beim Haus; ca. 1 Morg. 3/4 Viertel Wiesen beim Haus.

Am

Mittwoch den 22. Dez. 1847. findet der Verkauf auf hiesigem Rathhaus statt, und es wollen sich hiebei die Liebhaber, versehen mit gemeinderäthl. Vermögenszeugnissen

Vormittags 10 Uhr hier einfinden.

Den 10. Dez. 1847.

Gemeinderath.

Der Vorstand:

Schultheiß Seeger.

U n t e r b ö b i n g e n,
Gerichtsbezirks Gmünd.

(Gebäude- und Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Verlassenschaftsmasse des erst kürzlich verstorbenen

Josef Bulling,

gewesenen Bauers auch Wittwers in Unterböbingen,

vorhandene Gebäude und Liegenschaft wird unter waisengerichtlicher Leitung im öffentlichen Aufstreich dem Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht in

A.

G e b ä u d e:

ein zweistockiges Wohnhaus mit Scheuer und zwei Stallungen unter einem Dach, unten im Dorfe, unweit der Staatsstraße, neu erbaut.

Ein besonders stehendes Wasch- und Backhaus hinter obigem Gebäude.

Der dritte Theil eines zweistöckigen Wohnhauses, welches als Stallung und zur Aufbewahrung von Feld-Erzeugnissen benützt werden kann.

B.

3/8 Morgen 11 Ruthen Gras-, Baum- und Gemüsgarten bei ersterem Gebäude.

L i e g e n s c h a f t.

A c k e r:

40 Morgen;

W i e s e n:

22 Morgen.

F a h r n i s s.

Auch kann die vorhandene Fahrweh, bestehend in gedroschenen Früchten, Dinkel,

Haber u. Heu, Dehnt, Stroh, Dung u. s.

sämmtliche Baurenrüstung, bestehend in 2 Wagen, 2 Pflügen, Eggen u. s.,

ferner

16 Stücke Rindvieh, wovon 8 Stücke zum Zug gebraucht werden können,

2 Schweine,

3 Gänse,

mit in den Kauf gegeben werden, je nachdem es gewünscht wird.

Die Verkaufs-Verhandlung wird am Montag den 27. Dez. 1847.,

Mittags 12 Uhr,

auf hiesigem Rathhause vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber,

Drs.-Auswärtige mit legalen obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, einge-

laden sind. Ueberdies kann auch dieses Anwesen in der Zwischenzeit beaugenscheinigt werden, da

sich umso mehr dasselbe in einem sehr guten und geordneten Zustand befindet.

Den 10. Dez. 1847.

Waisengericht.

vd. Schultheiß

Schweizer.

K i r c h e n k i r n b e r g.

(Haus- und Güter-Verkauf.)

Aus der Gantmasse des Gottlieb Grau, Tagelöhners zu Mettelbach, wird am

Mittwoch den 22. Dez., Morgens 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathszimmer öffentlich zum Verkauf kommen:

die Hälfte an einem einstockigen Wohnhaus mit geschließtem Keller,

1 Viertel Acker in der obern Halde,

2 Bril. 60% Rth. Wiesen und Garten im alten Garten, und


1 Bril. 40% Rthn. gegen die Schloßmühle.

Fremde Kaufslustige haben sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen. Gemeinderath Kugler in Schloßmühle ist zum vorläufigen Abschluß eines Kauf-Vertrags bereit.

Den 1. Dez. 1847.

Schultheißen-Amt.

H o h e n s t a d t .

(F r u c h t = V e r k a u f .)
 Das Graf Abels-
man n'sche Rentamt
verkauft von dem Vor-
rathe auf dem Fruchtstaken zu
Schechingen

50 Scheffel Dinkel und
50 " Haber,
und sieht Kaufs- Anerbietungen
entgegen.

Hohenstadt, 13. Dez. 1847.

T ä f e r r o t h .

Unterzeichneter hat 50 fl. Stif-
tungsgelder gegen doppelte Ver-
sicherung und 5 pCt. Verzinsung
auszuleihen.

Den 13. Dezember 1847.

Stiftungspfleger Krieg.


**G ö g g i n g e n ,
D. A. Gmünd.**

(G e l d a u z u l e i h e n .)
Die hiesige Schulfonds- Kasse
hat gegen gesetzliche Sicherheit und
5 % Verzinsung 60 fl. zum Aus-
leihen parat.

Den 13. Dez. 1847.

Rechner
Schulmeister Keller.

D u r l a n g e n .

Bei Unterzeichnetem
können
 900 fl.
Pfleggelder gegen ge-
setzliche Sicherheit und 5 pCt. Ver-
zinsung erhoben werden.

Den 16. Dez. 1847.

Pfleger
Anton Abele.

**G ö g g i n g e n ,
D. A. Gmünd.**

(G e l d a u z u l e i h e n .)
Aus meiner Johannes Wörner-
schen Pflugschaft können gegen ge-
richtliche Versicherung und 5 pCt.
Verzinsung bis Lichtmess den 2ten
Febr. 1848. 360 fl. erhoben werden.

Michael Köngeter,
Pfleger.

S p r a i t b a c h .

Bei Unterzeichnetem sind 50 fl.
Pfleggeld gegen gesetzliche Sicher-
heit und 5 pCt. Verzinsung so-
gleich zum Ausleihen parat.

Den 16. Dez. 1847.

Pfleger
Georg Höfer.

R e c h b e r g .

Aus meiner Aaver Wagenblast-
schen Pflege können sogleich 100 fl.
gegen zweifache Versicherung und
zu 5 pCt. erhoben werden.

Den 2. Dez. 1847.

Pfleger Schwarzkopf.

H e u b a c h .

40 fl. Pflugschaftsgeld hat ge-
gen gesetzliche Versicherung sogleich
auszuleihen

Pfleger
Michael Bäurle.

**B. o g e l h o f ,
Gemeinde Waldbausen,
D. A. Welzheim.**

Unterzeichneter hat aus einer
Pflugschaft 100 fl. gegen zweifache
Versicherung und 5 pCt. Verzin-
sung auszuleihen.

Pfleger Strohmaier.

V e r m i s c h t e A n z e i g e n .

G m ü n d .

Warmgefütterte Herren-, Da-
men- und Kinderhandschuh,
seidene Herrentaschentücher
und Foulaed Broch-Tücher
in großer Auswahl empfiehlt
C. v. Greiff.

G m ü n d .

Brücken, Brathäringe
und extrafeine marinirte Hä-
ringe empfiehlt

C. v. Greiff.

G m ü n d .

Bei dem Unterzeichneten ist von
Weihnachten bis zur Hochzeit zu
Kana eine sehr schöne und reich-
haltige Krippe zu sehen. Be-
merkt wird, daß auf jeden Fest-
und Sonntag, wie es das Evan-
gellium betrifft, eine besondere Vor-
stellung gesehen werden kann.

Zu zahlreichem Besuche ladet
seine werthen Gönner höflichst ein
Jakob Bader,
neben Hrn. Stadtwirth.

G m ü n d .

Unterzeichneter empfiehlt sich im
Blech- und Drahtmachen bei
den Herrn Gold- und Silber-
arbeitern, und bringt hiemit auch
zur Anzeige, daß bei ihm immer
Streuborax, 2 Loth zu 3 kr., zu
haben ist.

Eduard Schedel,
hinter dem rothen Ochsen.

G m ü n d .

(E m p f e h l u n g .)

Da ich wieder hier wohne,
so empfehle ich mein gut for-
tirtes Lager von Brillen, mit
sehr guten, rein periskopisch ge-
schliffenen Gläsern versehen, in
Horn, Stahl und Silber ge-
faßt, so wie auch sehr gute
Perspektive für ein und
zwei Augen, Lorgnetten,
einfach und doppelt, Loupen,
Barometer und Thermo-
meter. Alle diese in mein Fach
einschlagenden Artikel nehme ich
auch zur Reparatur an.

Indem ich stets für gute
Waare garantire und reele und
billige Bedienung zusichere, bitte
ich um geneigten Zuspruch.

Den 16. Dez. 1847.

F. J. Schmid,
Optikus,
wohnhaft bei Hrn. Kaufm.
Weltmann bei der Post.

L o r c h .

(E m p f e h l u n g .)

Ich empfehle mich dem verehr-
lichen Publikum mit einer schönen
Auswahl von Tüchern, Buks-
tings, karirter Zeuge, Biber,
Flanell und Strickgarn,
welche Waaren ich um billige
Preise abgebe.

Jakob Marquardt,
Zeug- u. Tuchmacher
in Lorch.


L o r c h .

Morgen, Sonntag den 19.,
findet in der

Sonne in Lorch

das bekannte
Vollmonds-Kränzchen
statt.

G m ü n d .

 Zwei gute, zu jedem
Dienst taugliche Pferde,
Braunen, verkauft
Eduard Forster.

**L i n d e n h o f ,
auf dem Rizing.**

(L i n d e n = V e r k a u f .)
Das Holz von vier großen
Linden ist dem Verkaufe ausge-
setzt von

Sebastian Gold,
Gutsbesitzer auf dem
Lindenhof.

G m ü n d.

Waaren-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich in den neuesten wollenen und halbwollenen carirten Kleiderstoffen, Thybets und Orleans, einer großen Auswahl Callicos, Piqué und Piqué-Unterröcken in verschiedenen Qualitäten, Bettüberwürfen, weißen und farbigen Batist, Moll, Faconets, Organdin, Crepp re., glatten und faconirten, weißen und schwarzen Baumwoll- und Seiden-Tüll, sowie dergleichen weißen und farbigen Streifen und Spizen in verschiedenen Breiten und Qualitäten, Chemisetten und Manchetten, seidene und wollenen Simpen, Lizen, Näh- und Strick- oder Häkel-Seiden und Faden in allen Farben und Schattirungen; weißen, schwarzen und grauen Strickgarnen in verschiedenen Qualitäten, sowie in Terneau- und Land-Wolle in allen Schattirungen re. re.;

ferner in verschiedenen Shawls, Hals-, Schling- und Taschentüchern und Schlips in Seide, Woll und Baumwolle;

Buksking und Westen in großer Auswahl, unter Zusicherung der billigsten Preise zu gefälliger Abnahme ergebenst.

W. F. Knorr.

Wollene Kinder-Kittelle, Kappen, Hauben, Strümpfe, Stiefelchen und Schuhe re. empfiehlt

W. F. Knorr.

Baumwoll- und Woll-Watt in großen Blättern empfiehlt

W. F. Knorr.

Gewichste und ungewichste Lampendochte in verschiedenen Breiten empfiehlt sehr billig

W. F. Knorr.

G m ü n d.

Die Ausstellung

meiner sämmtlichen selbstverfertigten Conditorei-Waaren,
welche sich zu

Weihnachts-Geschenken

hauptsächlich eignen und sich durch Mannigfaltigkeit, Güte und Eleganz auszeichnen, hat begonnen, und erlaube mir besonders Nachstehendes empfehlen zu dürfen:

eine große Auswahl der feinsten Pariser und glasirten Liqueur-Bonbons;
candirte Liqueur-Bonbons & Quittenbasten;

glasirtes Mandelconfect (genannt Mannheimer);

die verschiedensten Figuren und Gegenstände von Traganth;

alle Sorten Lebkuchen, Springerlen, Marzipanen re. re., wie auch
stets frische Confecturen und Kuchen.

Indem ich um recht zahlreichen Besuch bitte, versichere ich die billigsten Preise.

Conditior Zieher.

G m ü n d.

Nach auf meine Anzeige in den Nummern 141.,
142. und 145. dieses Blattes beziehend, erlaube ich
mir zur Anzeige zu bringen, daß ich, um mit meinen

Weihnachts-Gegenständen

für dieses Jahr aufzuräumen, selbe zu sehr herab-
gesetztem Preise erlassen werde.

Wilh. Trauch, Conditior,

in der Ledergasse.

G m ü n d.

Auf bevorstehende Weihnachten empfiehlt eine sehr
schöne Auswahl

Conditorei-Waaren

in bekannter Qualität und unter Zusicherung der
billigsten Preise

C. F. Meinhardt,

beim Kornhaus.

G m ü n d.

Auf bevorstehende Weihnachten empfiehlt eine
reichhaltige Auswahl

Conditorei-Waaren

in schönster Qualität unter Zusicherung der billig-
sten Preise.

F. Hirschmann,

Conditior am Markt.

G m ü n d.

(Verlorenes.)

Letzten Mittwoch Abend ging ein dunkler wollener, mit röthlichen Simpen besetzter kleiner Kinder-Mantel verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ihn gegen gute Belohnung abzugeben bei
Den 18. Dez. 1847.
der Redaktion.

G m ü n d.

Die obere Etage in meinem Hause, bestehend in einem heizba-

ren Zimmer mit Nebenzimmer, für einen ledigen Herrn, mit Zugabe von Bett und Meubels, kann sogleich bezogen werden.

Johann Kaz,
Sattlermeister auf dem Markt.

G m ü n d.

Ein Landmann wünscht 500 fl. auf gute zweifache Güter-Versicherung aufzunehmen. Näheres sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann, der volle zweifache Güter-Versicherung stellen kann, wünscht sogleich 1000 fl. aufzunehmen. Näheres sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann, der gute zweifache Versicherung leisten kann, wünscht 450 fl. aufzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

S t e f i g e s.

Der am 15. d. M. ausgegebene Bote vom Remsthal enthält das Verlangen, es möchten die Gründe veröffentlicht werden, aus denen am 5. d. M. in der Bocksgasse während des Gottesdienstes gearbeitet wurde. Die betreffende Behörde wird dies ohne Zweifel können, aber sie wird nicht schuldig sein, gerade diejenigen Bürger als Richter über sie anzuerkennen, welche jenen Aufsatz verfaßt haben. Die Behörde, die, wie jede andere, der vorgesetzten Behörde Rechenschaft über ihr Verfahren schuldig ist, wird, wenn dazu Grund vorhanden ist, von der vorgesetzten Behörde zur Rechenschaft gezogen werden. Mehr wird nicht nöthig sein, um etwa beunruhigte Gemüther zu beruhigen.

Ein Freund der Deffentlichkeit,
aber nicht des Vorwizes.

P i e r r e M o u t o n.

(Schluß.)

Eublich war er also, der berüchtigte Banditenchef, in die Hände des Gerichts gefallen und wollte nun, ehe er starb, noch eine Unschuldige retten. Dieser Gedanke fuhr wie ein Blitz durch die Seele der Versammelten, der Richter wie der Zuhörer.

„Sprechen Sie,“ fuhr der Präsident fort.

„Ja, ich bin Pierre Mouton, und habe auch eine Mitschuldige,“ fuhr der neu auftretende Zeuge fort, „es ist — jene Frau.“

Er zeigte abermals auf die Gräfin Ablerstern; es war die Antwort auf Point du Jour's Dolchstoß.

Die Gräfin wurde bleich wie eine Leiche, ihre Lippen bebten, krampfhaft fuhr sie auf, als wollte sie sich wie eine Tigertage auf Pierre stürzen. Dieser fuhr jedoch, unbekümmert um die schäumende Wuth seiner Mitschuldigen, mit lauter Stimme fort:

„Man hat alle Zeugen vernommen, nur den nicht,

dessen Aussagen die gewichtigsten sein müssen; nur mich nicht: ich verlange, verhört zu werden.“

Der Fall war bedenklich. Nach dem Gesetze konnte jetzt, da die Verhandlung geschlossen, die ganze Sache spruchreif war, nicht wohl nachträglich noch einem Zeugen das Wort gegeben werden. Da indessen dem Präsidenten die Deposition des berüchtigten Räubers von großer Wichtigkeit schien, geeignet, ein neues Licht über die ganze Angelegenheit zu verbreiten, so machte er von seinem Rechte, in zweifelhaften Fällen nach seinem eigenen Ermessen entscheiden zu dürfen, zu Gunsten der Angeklagten Gebrauch und nahm die Verhandlung wieder auf. Pierre begann und vollendete nun vor der ganzen Versammlung sein Bekenntniß, erzählte seine erste Bekanntschaft mit Klara, bekannte den auf ihr Anstiften verübten Mord, die Veranlassung zu seinem ganzen künftigen Banditenleben. Er zog ein durch die Zeit etwas beschädigtes und zerknittertes Papier aus der Tasche und legte es vor dem Präsidenten auf den Tisch. Es war der klare Beweis von Klara's Mitschuld am Morde des Grafen; unsere Leser kennen dessen Inhalt aus Pierre's Erzählung in der Höhle.

Als die Gräfin dieses Briefchen erblickte, sprang sie wüthend auf und rief:

„Sie hören die Lügen dieses Räubers und Mörders an, der außer dem Gesetze steht, Herr Präsident?“

„Wollen Sie sich nur setzen, Madame,“ erwiderte dieser ruhig.

Die Aussage Pierre's war zu Ende, sie hatte Laura aller Mitschuld enthoben, alle Schuld auf Klara gewälzt. Alle Vorfälle wurden bis auf die kleinsten Nebenumstände vorgenommen; Pierre vergaß nichts, was für Laura's Unschuld, für Klara's Schuld sprechen, jene freitmachen, diese vernichten konnte. Es war die letzte Anstrengung seiner zusammensinkenden Kraft gewesen, und als er geschlossen, war seine Stimme beinahe ganz erloschen, eine tödtliche Blässe bedeckte sein Antlitz. Plötzlich schien noch ein Gedanke sein Gehirn zu durchkreuzen, das letzte Fünkchen von Kraft nochmals aufzuglimmen; er richtete sich empor und sagte, gegen die Gräfin wandt, höhnisch:

„Das soll Ihnen eine Lehre sein für Ihre letzte That: Ihre Freunde ermorden zu lassen!“ Hierauf sank er ohnmächtig zurück.

Der Prozeß wurde nochmals aufgenommen, die Jury zog sich nochmals zurück, kam aber diesmal mit

Laura's Freisprechung wieder. Dieser Ausspruch wurde von dem versammelten Auditorium mit Jubel begrüßt. Kaum hatte der Präsident dieselbe ausgesprochen, als der Staatsankläger den Gensdarmen zurief:

„Gensdarmen, ergreift die Gräfin Ablerstern!“

Jetzt waren die Rollen vertauscht, Klara nahm jetzt Laura's Stelle ein, war aber weniger glücklich als ihre Vorgängerin. Alle List und Verschmitztheit fruchtete nichts mehr: sie fand die wohlverdiente Strafe für ihr Verbrechen.

Man vergaß sie bald: am Hofe vergißt man ja so leicht. Pierre starb noch in derselben Nacht nach seiner Aussage, Bouton de Rose und Zephir aber beglückten wieder mit ihrer Gegenwart den Bagno, dessen Zierde sie noch lange bildeten. Der außerordentliche Commissär trug das Verdienst davon, Pierre Monton gefangen zu haben, und wurde zum Lohne befördert. Er lebt heut zu Tage noch, ein ausgetrockneter Greis. Laura aber zog sich nach den überlebten, schreckensvollen Ereignissen vom Hof zurück und lebt gegenwärtig noch als die allgemein geachtete Nebtiffin eines Frauenlofters in Frankreich.

Baiern. Am 12. Dez. Abends 9 Uhr starb in Bamberg die Prinzessin Paul von Württemberg in den Armen ihrer erlauchten Schwester, der Königin von Baiern. Ihre königl. Hoheit ist die Gemahlin des in Paris lebenden Prinzen Paul (Br-

der Sr. Majestät König Wilhelms) und Mutter des Generallieutenants, Prinzen Friedrich von Württemberg, welcher gegenwärtig in Bamberg ist und so lange bleiben wird, bis die in der dortigen Residenz ausgestellte Leiche nach Stuttgart, zur Beisetzung in der dortigen Fürstengruft, abgeführt sein wird. Die Armen Bambergs verlieren in der hohen Verbliebenen eine edle Wohlthäterin. Sie hat ein Alter von 60 Jahren erreicht. (U.S.)

Oesterreich. An vier Infanterieregimenter ist der Befehl ergangen, sich marschfertig zu halten. (Man spricht: an die Schweizergrenze!)

Fruchtschranne Gmünd.

Den 15. Dezember 1847.

Kernen	2 fl. 28 fr.	2 fl. 24 fr.	2 fl. 19 fr.
Zu Markt gebracht wurden und unverkauft sind geblieben vom vor. Markt 75 Schfl. — Eri.			
Verkauft wurden	58 Schfl. 7 Eri.		
Gesamt-Erlös	1111 fl. 13 fr.		
Gerste	1 fl. 28 fr.	1 fl. 27 fr.	1 fl. 20 fr.
Zu Markt gebracht u. 39 Schfl. 7 Eri. Verkauft 39 Schfl. 7 Eri. Ges.-Erlös 449 fl. 44 fr.			
Es kostet der Vierling Schönmehl 25 fr.			
Der Gpfündige Laib Brod ist geschätzt auf 21 fr.			
Der Kreuzerweck muß wägen 6½ Loth.			
Zur Beurkundung: Schranken-Inspektor Seb. Straubenmüller.			

Weihnachts- & Neujahrs-Geschenke

für

die Jugend und Erwachsene.

Die

Buch-, Kunst-, Musikalien- & Schreibmaterialien-Handlung

von

G. Schmid in Gmünd

empfehle ich, sowohl in Rücksicht auf innern Gehalt als elegantes Aeußere und billigen Preis, ausgewähltes Lager von gebundenen **Kinder- und Jugendschriften**, sowie auch für **Erwachsene** eine große Auswahl schön gebundener Bücher aus allen Zweigen der Literatur, Atlasse, Taschenbücher pro 1848., Musikalien, Bilder, feine Cartonagewaaren u. und alle in öffentlichen Blättern angezeigten Werke.

Auf geneigtes Verlangen stehen Parthieen hier und auswärts mit Vergnügen zur Auswahl zu Diensten.